



G. Jugendordnung (JO)

Präambel	2
§ 1 Organisation der Jugendarbeit	2
§ 2 Organisation im Verein	2
§ 3 Organisation im Kreis	2
§ 4 Organisation im Landesverband	3
§ 5 Organisation im Westdeutschen Fußballverband	4
§ 6 Jugendrechtsorgane.....	6
§ 7 Ehrungen	6
§ 8 Änderungen der WDFV-Jugendordnung und der Jugendspielordnung	7

Die Jugend des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) ist der Zusammenschluss der Jugenden der Landesverbände

1. Fußball-Verband Mittelrhein e. V. (FVM),
2. Fußballverband Niederrhein e. V. (FVN),
3. Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. (FLWW).

Präambel

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel den jungen Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und

in der Absicht,

außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten,

gibt sich der WDFV folgende Jugendordnung und Jugendspielordnung, die für Jungen und Mädchen unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen gilt:

§ 1 Organisation der Jugendarbeit

Im Jugendfußball des WDFV ist die Fußballjugend der drei Landesverbände FVM, FVN und FLWW zusammengefasst.

§ 2 Organisation im Verein

- (1) Im Verein ist die Fußballjugend in der Jugendfußballabteilung zusammengefasst.
- (2) Die Organe der Vereinsfußballjugend sind der Vereinsfußballjugendtag und der Vereinsfußballjugendausschuss.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regelt die Vereinsjugendordnung. Der Vereinsfußballjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und allen Mitarbeitern der Jugendfußballabteilung. Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung bestimmen die Aufgaben des Vereinsfußballjugendtages.
- (4) Die Zusammensetzung des Vereinsfußballjugendausschusses richtet sich nach Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung.

§ 3 Organisation im Kreis

- (1) In der Jugend der Fußballkreise sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine des Kreises sowie die in Verein und Kreis im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.

- (2) Die Organe der Jugend des Kreises sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendausschuss.
- (3) Ein Kreisjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Landesverbandsjugendtag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Jugendtag seines Landesverbandes statt. Weitere ordentliche und außerordentliche Kreisjugentage regeln die Bestimmungen des Landesverbandes. Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses und den Delegierten der Vereine, die von den Vereinsfußballjugendausschüssen nach einem von dem Landesverband festgelegten Schlüssel zu wählen sind. Die Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes bestimmen die Aufgaben des Kreisjugentages.
- (4) Die Zusammensetzung des Kreisjugendausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverbandes.

§ 4 Organisation im Landesverband

- (1) In der Jugend des Landesverbandes sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Landesverbandes sowie die im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.
- (2) Die Organe der Landesverbandsjugend sind der Landesverbandsjugendtag, der Landesverbandsjugendausschuss und der Landesverbandsjugendbeirat.
- (3) Ein Landesverbandsjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher WDFV-Jugendtag durchgeführt wird, spätestens drei Wochen vorher statt. Weitere ordentliche und außerordentliche Landesverbandsjugentage regeln die Bestimmungen des Landesverbandes. Der Landesverbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbandsjugendausschusses und den Delegierten der Kreise, die auf den Kreisjugentagen nach einem von dem Landesverband festgelegten Schlüssel zu wählen sind.
- (4) Der Landesverbandstag als oberstes Organ des Landesverbandes überträgt auf den Landesverbandsjugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:
 - a) Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Landesverbandsjugendausschusses zu geben,
 - b) Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
 - c) über die Entlastung des Landesverbandsjugendausschusses nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
 - d) den Landesverbandsjugendausschuss zu wählen,
 - e) abweichend von der Jugendspielordnung die Ausübung der Rechtsprechung in Jugendsachen zu regeln.
- (5) Die Zusammensetzung des Landesverbandsjugendausschusses richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes.

- (6) Der Landesverbandsjugendbeirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbandsjugendausschusses sowie den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Die Aufgaben des Landesverbandsjugendbeirates richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes.

§ 5 Organisation im Westdeutschen Fußballverband

- (1) In der WDFV-Jugend sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine der Landesverbände FVM, FVN und FLVW zusammengefasst.
- (2) Die Organe der WDFV-Jugend sind der Jugendtag, der Jugendbeirat und der Jugendausschuss.
- (3) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Ordentliche Jugendtage finden in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag durchgeführt wird, vor dem Verbandstag statt. Außerordentliche Jugendtage können in dringenden Fällen durch den Jugendausschuss einberufen werden.

Der Jugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendbeirates und den Delegierten der Landesverbände. Dabei stellen Westfalen 70, Niederrhein 45 und Mittelrhein 45 Delegierte, die auf den Kreisjugentagen nach einem von den Landesverbänden festgelegten Schlüssel zu wählen sind.

- (4) Der Verbandstag als oberstes Organ des WDFV überträgt auf den Jugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:
- a) Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
 - b) Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
 - c) über die Entlastung des Jugendausschusses nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
 - d) die Vorsitzenden und die Mitglieder des Jugendausschusses, des Schulfußballausschusses und des Mädchenfußballausschusses zu wählen,
 - e) den Vorsitzenden und die Beisitzer der Jugendspruchkammer und des Jugendgerichts zu wählen.

Änderungen der Aufgaben bedürfen eines Beschlusses des Verbandstages.

- (5) Der Jugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen jeder Landesverband einen stellt, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses, dem/der Vorsitzenden des Mädchenfußballausschusses, den Vertretern des Mädchenfußballs in den Jugendausschüssen der Landesverbände, die nicht den Vorsitzenden des Mädchenfußballausschusses stellen, und vier Beisitzern. Dabei stellen Westfalen zwei, Mittelrhein und Niederrhein je einen Beisitzer.

Alle Vorsitzenden und Mitglieder des Jugendausschusses, des Schulfußballausschusses und des Mädchenfußballausschusses werden durch den Jugendtag gewählt.

Der Jugendausschuss beruft aus seinen Mitgliedern die Vorsitzenden weiterer notwendiger Kommissionen/Arbeitsgruppen.

Ein Vertreter des Fußballausschusses gehört dem Jugendausschuss beratend an.

- (6) Der Schulfußballausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern, wobei Westfalen zwei, der Mittelrhein und der Niederrhein je einen Beisitzer stellen. Der Landesverband, aus dem der Vorsitzende des Schulfußballausschusses kommt, stellt einen Beisitzer weniger. Die Beisitzer werden durch die Landesverbände vorgeschlagen.

Der Jugendausschuss kann insbesondere für das Aufgabenfeld Schule/Verein weitere Personen berufen.

- (7) Der Mädchenfußballausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Vertretern des Mädchenfußballs in den Jugendausschüssen der Landesverbände, die nicht den Vorsitzenden stellen und einem Beisitzer aus Westfalen. Der Beisitzer wird durch den Landesverband vorgeschlagen.

Der Jugendausschuss kann insbesondere für das Aufgabenfeld Talentförderung weitere Personen berufen.

- (8) Der Jugendausschuss hat die Aufgaben:

- a) die Arbeit der Jugendausschüsse der Landesverbände zu koordinieren,
- b) Belange der WDFV-Jugend im Deutschen Fußball-Bund und gegenüber der Sportjugend im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen zu vertreten,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des WDFV zu fördern,
- d) Bildungs- und Lehrgangsarbeit durchzuführen,
- e) den Jugendspielbetrieb des WDFV zu leiten.

- (9) Der Jugendbeirat wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
- b) dem Vorsitzenden der Jugendspruchkammer oder seinem Stellvertreter,
- c) dem Vorsitzenden des Jugendgerichtes oder seinem Stellvertreter,
- d) 13 Vertretern der Landesverbände FVM, FVN, FLVW.

Die von den Landesverbänden zu stellenden Vertreter werden von dem jeweiligen Verbandsjugendtag des Landesverbandes berufen. Hiervon stellen Westfalen fünf, Mittelrhein vier und Niederrhein vier Vertreter.

- (10) Der Jugendbeirat bereitet den Jugendtag vor und berät den Jugendausschuss bei allen entscheidenden Maßnahmen. Ferner hat er in Zusammenhang mit dem Jugendausschuss die Jugendarbeit der Landesverbände zu unterstützen und zu koordinieren.
- (11) Der Jugendbeirat prüft, berät und genehmigt den vom Jugendausschuss für den Jugendbereich vorgelegten Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und genehmigt den Jahresabschluss.
- (12) Der Jugendbeirat ist durch den Jugendausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einzuberufen.

§ 6 Jugendrechtsorgane

- (1) Jugendrechtsorgane sind die Jugendspruchkammer und das Jugendgericht des WDFV. Soweit keine Sonderregelung erfolgt, richtet sich das Verfahren nach der RuVO.
- (2) Die Jugendspruchkammer und das Jugendgericht bestehen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist. Sie sind mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen mit Ausnahme der Tätigkeit im Jugendbeirat kein anderes Amt im WDFV bekleiden.

Die Mitglieder des Jugendgerichts dürfen einer Verbandsjugendspruchkammer der Landesverbände nicht angehören.

- (4) Die Jugendspruchkammer ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten aus Anlass des Jugendspielbetriebs des WDFV.

Das Jugendgericht ist zuständig für die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Jugendspruchkammer des WDFV und der Verbandsjugendspruchkammer der Landesverbände.

Unberührt bleibt die Sonderzuständigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Buchstaben c) und i) RuVO.

§ 7 Ehrungen

Das Jugendleiterehrenzeichen für Mannschaftsbetreuer, Vereinsjugendleiter, Kreis- und Verbandsmitarbeiter in den Jugendausschüssen kann verliehen werden:

- a) in Silber,
- b) in Gold.

Das silberne Jugendleiterehrenzeichen kann für langjährige verdienstvolle Arbeit (mindestens zehn Jahre) in einem der oben genannten Ämter verliehen werden.

Das goldene Jugendleiterehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre verdienstvolle Arbeit in einem der oben genannten Ämter geleistet haben.

Auf Antrag des Jugendausschusses können vom Jugendtag Personen, die sich um den Jugendfußballsport besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied der WDFV-Jugend ernannt werden. Ehrenmitglieder nehmen an den Jugendtagen beratend teil.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrungsordnung.

§ 8 Änderungen der WDFV-Jugendordnung und der Jugendspielordnung

- (1) Der Jugendtag kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung und mit einfacher Mehrheit Änderungen der Jugendspielordnung beschließen. Anträge auf Änderung können durch den Jugendausschuss oder einen Landesverbandsjugendtag gestellt werden.
- (2) Der Jugendbeirat kann mit Dreiviertelmehrheit Bestimmungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung aufheben oder ändern, wenn dies zwischen den Jugendtagen im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Der Beschluss ist durch den nächsten Jugendtag zu bestätigen; geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Jugendbeirates mit der Entscheidung des Jugendtages außer Kraft.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4, zu deren Änderung es eines Beschlusses des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit bedarf.